



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (B) 77/08

vom  
6. Juli 2009  
in dem Verfahren

Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richter Dr. Ernemann, Dr. Schmidt-Räntsch, die Richterin Lohmann sowie die Rechtsanwälte Dr. Martini, Prof. Dr. Quaas und Dr. Braeuer

nach mündlicher Verhandlung am 6. Juli 2009 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2008 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller ist seit 1996 als Rechtsanwalt zugelassen. Die Antragsgegnerin widerrief mit Bescheid vom 11. Oktober 2007 die Zulassung des Antragstellers gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO wegen Vermögensverfalls.

2 Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der  
Anwaltsgerichtshof zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich  
der Antragsteller mit seiner sofortigen Beschwerde.

II.

3 Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 BRAO), hat in der  
Sache aber keinen Erfolg. Die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwalt-  
schaft ist mit Recht widerrufen worden.

4 1. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwalt-  
schaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist,  
es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet  
sind. Diese Voraussetzungen für den Widerruf waren bei Erlass der angegriffe-  
nen Verfügung erfüllt.

5 a) Ein Vermögensverfall liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordne-  
te, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht  
ordnen kann, und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.  
Beweisanzeichen für einen Vermögensverfall sind die Erwirkung von Schuldti-  
teln und fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt  
(st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschl. vom 25. März 1991 - AnwZ(B) 73/90, BRAK-  
Mitt. 1991, 102; Beschl. vom 21. November 1994 - AnwZ(B) 40/94, BRAK-Mitt.  
1995, 126). Gegen den Antragsteller wurde zum Zeitpunkt des Widerrufs sei-  
tens des Versorgungswerks der Rechtsanwälte wegen  
einer Forderung in Höhe von 22.321,08 € die Zwangsvollstreckung betrieben.  
Der Aufforderung der Antragsgegnerin, hierzu sowie zu seinen Vermögensver-  
hältnissen im Übrigen Stellung zu nehmen, war er nicht nachgekommen. Die  
Antragsgegnerin ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller  
sich in Vermögensverfall befindet, zumal auch bereits im Jahr 2005 gegen ihn

wegen eines Betrages von 2073,84 € die Zwangsvollstreckung betrieben werden musste.

6                    b) Anhaltspunkte dafür, dass ungeachtet des Vermögensverfalls die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet waren, lagen bei Erlass der Widerrufsverfügung nicht vor. Der Vermögensverfall führt regelmäßig zu einer derartigen Gefährdung, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Zugriff von Gläubigern auf Mandantengelder.

7                    2. Ein nachträglicher Wegfall des Widerrufsgrundes, der im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen wäre (BGHZ 75, 356, 357; 84, 149, 150), kann nicht festgestellt werden.

8                    Zwar hat der Antragsteller behauptet, die Forderungsangelegenheit mit dem Versorgungswerk habe sich erledigt. Er ist jedoch den ihm hierfür obliegenden Nachweis (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl., § 14 Rdn. 60) trotz der wiederholten entsprechenden Hinweise durch die Antragsgegnerin, den Anwaltsgerichtshof und den erkennenden Senat weiterhin schuldig geblieben. Dies geht zu seinen Lasten.

9                    3. Schließlich kann auch nicht festgestellt werden, dass die Interessen der Rechtsuchenden durch den Vermögensverfall ausnahmsweise nicht (mehr) gefährdet sind.

10            4. Der Senat konnte mündlich verhandeln und in der Sache entscheiden, weil der Antragsteller ordnungsgemäß geladen war und seine Abwesenheit nicht hinreichend entschuldigt hat.

Ganter	Ernemann	Schmidt-Räntsch	Lohmann
	Martini	Quaas	Braeuer

Vorinstanz:

AGH Hamm, Entscheidung vom 25.01.2008 - 1 ZU 98/07 -